

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Velten GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft führt die Firma

„Stadtwerke Velten GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Velten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,
4. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, die Gewinnung, der Bezug und der Verkauf, der Transport und die Verteilung von Strom, Gas, Wärme und anderen Energien, die Beteiligungen an Windkraft- und Solarprojekten und anderen Projekten der Energiegewinnung, die Erbringung von Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Energie- und Wasserversorgung stehen, z. B. Contractingprojekte sowie der Betrieb des Hafens in Velten, der Transport, Umschlag und die Lagerei von Gütern verschiedener Art und der Betrieb der Anschlussbahn.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage, Bezugsrecht

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 281.200,00 Euro (in Worten: Zweihunderteinundachzigtausendzweihundert Euro).
2. Die alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Velten.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die

Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnisse zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB oder anderer gesetzlicher Regelungen, das Verbot der Selbstkontrahierung betreffend, befreien.
3. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftervertrages, des Geschäftsführervertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung. Die Bestimmungen des öffentlichen Vergaberechts sind zu beachten.

§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. ~~Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat von 9 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören der/die Bürgermeister/in der Stadt Velten sowie 8 von der Stadtverordnetenversammlung zu entsendende Personen an. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat von 8 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören der/die Bürgermeister/in der Stadt Velten sowie sieben von der Stadtverordnetenversammlung bestimmte Personen an.~~
2. ~~7 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Verteilung der Fraktionen festgelegt. Ein Aufsichtsratsmitglied wird von den Arbeitnehmern vorgeschlagen. Die durch die Stadtverordnetenversammlung zu entsendenden Mandatsträger müssen nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sein. Die Anzahl der auf die Fraktionen ergebenden Mitglieder wird entsprechen der Vertretung in der SIV festgelegt. Die durch die Fraktionen zu benennenden Mitglieder müssen keine Stadtverordneten sein.~~

3. Dem Aufsichtsrat sollen jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.
4. Die Mitgliedschaft der von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates wird für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Sie endet mit der Bestellung des neuen Aufsichtsrates.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
7. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 des GmbH-Gesetzes mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes einschl. des § 103 Abs. 3 Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftervertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 8

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal halbjährlich eine Sitzung abzuhalten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag etwas anderes bestimmt ist.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuladen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
3. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten kann der Vorsitzende eine Abstimmung schriftlich, telegrafisch oder durch Telefax herbeiführen, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgeben und kein Mitglied innerhalb der von dem Vorgesetzten gesetzten Frist dieser Form widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben. Falls dem vorstehenden Verfahren mindestens 1 Aufsichtsratsmitglied widerspricht, ist eine Sitzung unter verkürzter Ladungsfrist von 3 Tagen durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen des Abs. 1.
4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und über Beschlüsse nach Abs. 2 ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein muss, und dem in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Velten GmbH“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden entgegengenommen.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
3. Über die ihm vom Gesetz und von dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben hinaus, beschließt der Aufsichtsrat abschließend über:
 - a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
 - b) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
 - c) die Erteilung von Prokuren und deren Widerruf;
 - d) die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des gesellschaftsvertraglichen Unternehmensgegenstandes;
 - e) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Kauf und Verkauf von Betrieben oder Teilbetrieben, soweit die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht entgegenstehen;
 - f) Abschluss, Änderung und vertragliche Aufhebung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn vom Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als 50.000,00 Euro vorgesehen sind sowie Verträge mit Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern;
 - g) die Feststellung und Änderung der von den Geschäftsführern jährlich im Voraus aufzustellenden Investitions-, Wirtschafts- und Finanzpläne;
 - h) die Aufnahme oder Gewähr von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
 - i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000,00 Euro, sofern es sich nicht nur um die Einziehung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt, Abschluss von Vergleichen bei dem Wert des Gegenstandes von mehr als 20.000,00 Euro im Einzelfall, Erlass von Forderungen, soweit er im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt;
 - j) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten;

4. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Maßnahmen nach den lit. i) und j) bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten zehn Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Bürgermeister/in der Stadt Velten oder sein/ihre Vertreter/in im Amt.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
5. Der Leiter der Gesellschafterversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung den Protokollführer. Der Protokollführer muss nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung sein.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- (1) Änderungen des Gesellschaftervertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- (2) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
- (3) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
- (4) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
- (5) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
- (6) Verfügungen über Geschäftsanteile (§ 4),
- (7) Beschlussfassungen über Geschäftsangelegenheiten anstelle des Aufsichtsrates
Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen über Geschäftsangelegenheiten anstelle des Aufsichtsrates, insbesondere in eilbedürftigen Fällen oder in solchen von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft

- (8) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,
- (9) Wahl des Abschlussprüfers.

§12 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, den Finanz-, den Erfolgs- und Personalplan.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
3. Der Gesellschafter hat spätestens zum Ablauf der ersten zehn Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Stadt Velten stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

§ 14 Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diese nahen stehenden Dritten geldwerten Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm

zugewendeten Vorteils zuzüglich der bei der Gesellschaft entstandenen oder entstehenden steuerlichen Belastungen zu leisten.

3. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 15 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich einig, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

§ 16 **Aufwand**

Die Gesellschaft trägt die Kosten und Abgaben des Verfahrens (Notar-, Register- und Bekanntmachungskosten, Steuern, kartellrechtliches Anmeldeverfahren etc.) bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro.